

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bellheim

vom 03.12.1991

zuletzt geändert am 20.09.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

Der Gemeinderat Bellheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 12.02.1980 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

II. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren

§ 2 Reihengrabstätten

Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 141,-- € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 261,-- € |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Überlassung eines Wahlgrabes mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren bzw. bei Urnengrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 460,-- € |
| b) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung (2 Grabstellen) | 679,-- € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 932,-- € |
| d) für eine dritte und jede weitere Grabstelle (Familiengrab) | 460,-- € |
| e) eine Urnendoppelgrabstätte | 726,-- € |
| f) Grabstätte zur anonymen Beisetzung von Urnen | 484,-- € |
| g) eine Urnenkammer in einer Urnenstele | 1.331,-- € |
| h) Urnenrasengrab mit Plattenkennzeichnung | 1.089,-- € |
| i) Urnenrasengrab mit zentraler Kennzeichnung | 1.089,-- € |
| j) Urnenstaudengrab mit zentraler Kennzeichnung | 1.210,-- € |
| 2. In den Grabfeldern für Pflanzgräber , in denen die Plattenwege und Grabeinfassungen von der Gemeinde bereits angelegt sind, wird zur Abgeltung der dafür entstandenen Kosten ein Betrag für | |
| ein Doppelgrab von | 1.172,-- € |
| ein Einzelgrab von | 879,-- € |
| in den Grabfeldern mit Liegeplatten , in denen die Plattenwege angelegt sind, ein Betrag für | |
| ein Doppelgrab von | 747,-- € |
| ein Einzelgrab von | 601,-- € |

erhoben.

3. Für die Beisetzung einer weiteren Person in einem bereits bestehenden Grab (Doppelbelegung)
 - a) für Erwachsene 426,-- €
 - b) für Kinder bis zu 6 Jahre 227,-- €Wird hierdurch eine Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche erforderlich, ist außerdem eine Gebühr für eine Ausgrabung zu zahlen (§ 5).
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle
 - a) bei Wahlgrabstätten auf 1/40
 - b) bei Urnengrabstätten auf 1/30der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach den angefangenen Monaten des Jahres.

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Anfertigung eines Grabes
 - a) für Erwachsene 615,-- €
 - b) für Kinder bis zu 6 Jahren 184,-- €
 - c) für Urnenbeisetzung 155,-- €
2. Für eine Tieferlegung einer Grabstätte zur Beisetzung einer weiteren Leiche ein Zuschlag von 169,-- €
3. Bei Wahlgräbern für die Beisetzung der zweiten oder weiteren Leiche ein Zuschlag von 169,-- €

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1.
 - a) Innerhalb der ersten 6 Jahre nach der Bestattung
 - bei Erwachsenen 532,-- €
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren 266,-- €
 - b) innerhalb 7 bis 15 Jahre nach der Bestattung
 - bei Erwachsenen 439,-- €
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren 200,-- €
 - c) nach 15-jähriger Liegezeit
 - bei Erwachsenen 413,-- €
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren 160,-- €
 - d) für Ausgraben von Aschen 67,-- €
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle auf einer Zelle bis zu 7 Tagen 124,-- €
2. Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges 37,-- €
3. Reinigen der Leichenhalle 117,-- €
4. Vorübergehendes Einstellen einer Leiche in einer Leichenzelle, je

angefangener Tag	47,-- €
5. Benutzung des Sezierraumes	118,-- €

§ 7 Sonstige Gebühren

Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet. Außerdem werden für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten verwaltungsmäßigen Leistungen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 - GVBl. S. 578 - erhoben.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 9 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheid fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bellheim vom 27.11.1979, zuletzt geändert am 08.12.2016 außer Kraft.

Bellheim, den 20.09.2018

gez. Gärtner

Ortsbürgermeister